

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hamwarde für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hamwarde vom 17.09.2024 – und mit Genehmigung¹ der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge ²	0 EUR	0 EUR	4.367.600 EUR	4.367.600 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen ²	4.300 EUR	0 EUR	2.926.600 EUR	2.930.900 EUR
der Jahresüberschuss	0 EUR	0 EUR	1.441.000 EUR	1.436.700 EUR
der Jahresfehlbetrag	4.300 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich ³	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ³	4.300 EUR	0 EUR	1.441.000 EUR	1.436.700 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	0 EUR	0 EUR	2.367.600 EUR	2.367.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.065.100 EUR	0 EUR	1.727.800 EUR	2.792.900 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	5.000 EUR	0 EUR	2.030.400 EUR	2.035.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	475.000 EUR	470.000 EUR	2.115.800 EUR	2.120.800 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- | | | |
|---|-------------------------|-------------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher 30.400 EUR | auf 35.400 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher 720.000 EUR | auf 720.000 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher 0.16 Stellen | auf 0.16 Stellen ⁴ |

§ 3

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern erfolgt gem. § 77 Abs. 2 Nr. 3 GO in der gemeindlichen Satzung über die Festsetzung für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung). Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO ist die Hebesatzung dem Haushaltsplan beigelegt.

§ 4⁵

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Gemeinde Hamwarde, den 17.09.2024

Bürgermeister

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt¹.

¹ Nur bei Genehmigung

² Ohne interne Leistungsbeziehungen

³ Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet wurde.

⁴ Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

⁵ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.